



Christian WENINGER

BÜRGERMEISTER

DER MARKTGEMEINDE LACKENBACH

7322 Lackenbach, Postgasse 6, Tel. 02619/5050-0, Fax 02619/50504, 0660/2619501

E-Mail: post@lackenbach.bgld.gv.at, Homepage: www.gemeinde-lackenbach.at



Lackenbach, am 07. Jänner 2019

Liebe Gemeindebürgerinnen,
liebe Gemeindebürger!

Am Freitag, 30. November 2018, und am Freitag, 28. Dezember 2018, fanden Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach statt. Ich darf Sie nachstehend über den Inhalt der beiden Sitzungen informieren.

4. Gemeinderatssitzung, 30. November 2018, 19:15 Uhr:

Anstelle von Gemeinderätin Anita Zarits (entschuldigt) nimmt Ersatzgemeinderätin Julia Weninger-Speta an der Sitzung teil. Somit ist der Gemeinderat vollzählig.

4/TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Ing. Heinz Janitsch, berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Lackenbach am 26. November 2018 eine Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt hat. Die Niederschrift über das Prüfungsergebnis wird verlesen. Es gab 3 Tagesordnungspunkte.

TOP 1:

Die Abwicklung der Zahlungsvorgänge für das Projekt Wienerstraße 2 wurde geprüft und einvernehmlich für in Ordnung befunden.

TOP2:

Die Gebarung der Infrastruktur KG wurde geprüft und ebenfalls für in Ordnung befunden.

TOP3:

Die Zahlungswege der Gemeinde wurden überprüft. Der Kassastand per 31. Oktober 2018 beträgt € 198.535,18.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der 4. Prüfung zur Kenntnis.

4/TOP 2 Marktgemeinde Infrastruktur KG.

Für das Budget 2019 der Infrastruktur KG der Marktgemeinde Lackenbach & Co KG fallen vorwiegend die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie Kosten für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an.

Der Budgetvoranschlag und der mittelfristige Finanzplan wurden von der Generalversammlung des Vereins der Infrastruktur KG bereits im Vorfeld der Gemeinderatssitzung genehmigt.

Es kommen daher folgende Beschlüsse zur Abstimmung:

- a) Das Budget 2019 der Marktgemeinde Lackenbach Infrastruktur KG beträgt € 38.200,00.
- b) Der „Mittelfristige Finanzplan“ betreffend die Jahre 2020 bis 2023 wird genehmigt.

Einstimmiger Beschluss

4/TOP 3 Nachtragsvoranschlag 2018.

Der Förderungsrückfluss für die Finanzierung des Hauses Wienerstraße 2 verzögert sich leider aufgrund der sehr komplexen Förderungsabwicklung. Da dadurch die ersten Rückflüsse seitens Land und EU erst im Jahr 2019 erfolgen werden, ist es notwendig, das Darlehen für die Zwischenfinanzierung aufzustocken, um den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.

Daher wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt, der neben einigen kleinen Korrekturen im Budget, hauptsächlich die Erhöhung des Darlehens von € 800.000,00 auf € 1.100.000,00 beinhaltet.

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wird

in seinem **o r d e n t l i c h e n** Teil mit

Einnahmen:	€ 2.053.100,--
Ausgaben:	€ 2.053.100,--
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

in seinem **a u ß e r o r d e n t l i c h e n** Teil mit

Einnahmen:	€ 1.120.000,--
Ausgaben:	€ 1.120.000,--
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

zur Abstimmung gebracht.

Für diesen Antrag stimmen 13 Gemeinderäte (SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion) bei 6 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion). Der Nachtragsvoranschlag ist somit mehrheitlich genehmigt.

Begründung für die Ablehnung des Nachtragsvoranschlages durch die ÖVP:

Die ÖVP ist mit der Erhöhung der Kosten für das Haus Wienerstraße 2 nicht einverstanden und sieht nur die Möglichkeit, dies mit der Ablehnung des Nachtragsbudgets zum Ausdruck zu bringen.

Eine Erklärung zu den Kosten für das Haus Wienerstraße 2 finden Sie unter TOP 7 weiter unten im Rundschreiben.

4/TOP 4 Projekt „W2“ Darlehensaufnahme.

Aufgrund der Richtlinien der Abt. 2 der Bgld. Landesregierung ist der Gesamtbetrag des aufzunehmenden Darlehens zu beschließen. Für das Finanzjahr 2018 wurde bereits ein Darlehen in der Höhe von € 800.000,-- beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt. Da der für 2018 avisierte Förderungsrückfluss aus der EU- und Landesförderung nicht erfolgen wird, die anfallenden Firmenrechnungen aber unter Abzug etwaiger Skonti beglichen werden sollen, ist es notwendig, das Darlehen um weitere € 300.000,- aufzustocken. Der Gemeinderatsbeschluss ist Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Landesregierung.

Es wird folgender Antrag abgestimmt:

Die Marktgemeinde Lackenbach wird zum Zwecke des Umbaus des Hauses Wienerstraße 2 (W2) das Darlehen um € 300.000,-- aufstocken und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorlegen. Das Projekt ist zu ca. 85% gefördert, der Förderungsrückfluss wird beginnend mit 2019 erfolgen und wird zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Für diesen Antrag stimmen 13 Gemeinderäte (SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion) bei 6 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion). Die Aufstockung des Darlehens ist somit mehrheitlich genehmigt.

Begründung für die Ablehnung des Antrages durch die ÖVP - siehe TOP3.

4/TOP 5 Verordnung; R 62- Obere Gaberling.

Voraussetzung für die Förderung des Landes bei der Sanierung der Gemeindestraße im Bereich der Tankstelle war die Verpflichtung der Gemeinde, auf diesem Radwanderweg ein allgemeines Fahrverbot zu verordnen. Dieser Verpflichtung wird mit folgendem Antrag nachgekommen:

Verordnung

§ 1

Die Marktgemeinde Lackenbach erlässt für den R 62 Verbindungsradweg Weppersdorf – Deutschkreutz ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der dementsprechenden Zusatztafel in Kraft.

Einstimmiger Beschluss

Eine zusätzliche Information dazu:

Durch den Zusatz „Anrainerverkehr“ auf der Fahrverbotstafel wird sichergestellt, dass Besucher der Tankstelle und des Gasthauses und Besucher der Familie Prokopetz von diesem Fahrverbot ausgenommen sind.

4/TOP 6 Widmung von Teilflächen.

2 Trennflächen in der Dreifaltigkeitsgasse (vor den Häusern der Familien Johann Wiedemann und Christian Wiedemann) sollen, entsprechend den bereits durch die Einfriedung gegebenen Tatsachen umgewidmet werden. Es wird daher folgende Verordnung zu Abstimmung gebracht:

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach widmet die Trennflächen 4 und 5 (88 m²) ins öffentliche Gut zu GrSt.Nr. 986/4 (Dreifaltigkeitsgasse).

Grundlage hierfür ist der Teilungsplan des Vermessungsbüros Koch&Partner, 7350 Oberpullendorf vom 27. Februar 2018 mit der GZ 1934/18.

Einstimmiger Beschluss

4/TOP 7 W2 – Umbau des Hauses Wienerstraße 2.

Aufgrund der vorliegenden Schlussrechnungen und der Kostenprognosen der Firmen werden die Baukosten des Hauses Wienerstraße 2 voraussichtlich um ca. € 60.000,-- (4,63 %) überschritten.

W2 - Abrechnungsstand 28.11.2018

alle Werte brutto (also inkl. MwSt.)	Betrag
ursprünglich geschätzte Kosten €	1 295 280,00
für Förderung nicht anerkannt €	163 800,00
für Förderung anerkannt €	1 131 480,00
Prognose Gesamtkosten €	1 355 308,43
Eigenkosten Bau €	223 828,43
Eigenquote derzeit in %	16,61
Förderquote derzeit in %	83,49

Herr DI Harald Eidler kommt um 19:45 Uhr zur Sitzung und erläutert für das verantwortliche Architektenbüro Riedl die Kostenänderungen (Mehr- und Minderkosten pro Gewerk), die auch in Form einer aktuellen Kostenverfolgung vorliegen.

Dabei ergeben sich im Wesentlichen folgende Gründe für Kostenüberschreitungen:

- Umlanungen während der Bauphase aufgrund von Einsparungswünschen der Gemeinde.
- Unvorhergesehene Umstände bei Abbruch von Gebäudeteilen (z.B. Fußboden im ältesten Bereich des Hauses, Mauertrockenlegung im Bereich Haydngasse - Wienerstraße).
- Mehraufwand beim Ausgleichen des bestehenden Fußbodens
- Mehraufwand durch den Umstand, dass die Haustechnik nicht, wie ursprünglich geplant im Fußboden untergebracht werden konnte, da dieser bestehen blieb.
- Mehraufwand aufgrund neuer Stromzuleitungen, da die bestehenden Leitungen ein Risiko für die Versorgungssicherheit dargestellt hätten.
- Einige wenige Posten waren nicht in der Ausschreibung enthalten (Schlüsselsystem pro mente, Mehrmassen bei Fassadenuntersicht, Bauprovisorium).
- Diesen Mehraufwänden stehen aber immer wieder auch Einsparungen gegenüber, die während der Bauphase von der Gemeinde eingefordert wurden.

Anschließend an seinen Bericht steht Herr Eidler für Anfragen den GemeinderätInnen zur Verfügung. Es werden alle Anfragen beantwortet, allerdings werden diese nicht immer als zufriedenstellend zur Kenntnis genommen.

Nachdem Herr Eidler die Sitzung verlassen hat (20:50 Uhr), wird dieser Tagesordnungspunkt nach kurzer Diskussion abgeschlossen.

4/TOP 8 Allfälliges.

Die Betriebsbewillungsverhandlung für das Haus Wienerstraße 2 hat am 28. November 2018 stattgefunden. Aufgrund dieser Verhandlung sind diverse Nachbesserungen durchzuführen, die bis Ende 2018 abzuschließen sind.

Ebenfalls am 28. November 2018 fand die Schlüsselübergabe durch pro mente Burgenland an die Mieter der fünf Wohnungen statt. Die Mieter werden die Wohnungen maximal drei Jahre bewohnen. Danach wird es einen Mieterwechsel geben.

5. Gemeinderatssitzung, 28. Dezember 2018, 19:00 Uhr:

Anstelle von Gemeinderat Karl-Heinz Pekovits (entschuldigt) nimmt Ersatzgemeinderat Gerald Klinger an der Sitzung teil. Somit ist der Gemeinderat vollzählig.

5/TOP 1 Vermögensgebarung der Marktgemeinde Lackenbach.

Am 11. Dezember 2018 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Obmann gibt einen detaillierten Bericht darüber ab. Es wurden keine Beanstandungen gemacht.

Der Kassenstand per 30.11.2018 beträgt € 142.395,30.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

5/TOP 2 Nachtragsvoranschlag 2018.

In einem Schreiben der Gemeindeabteilung des Landes Burgenland vom 10. Dezember 2018 wurde uns mitgeteilt, dass der, in der Gemeinderatssitzung am 30. November 2018 mehrheitlich beschlossene Nachtragsvoranschlag 2018, nicht zu Kenntnis genommen wird, da die Anhörung im Gemeindevorstand während der Auflagefrist stattgefunden hat. Der Nachtragsvoranschlag ist daher unter Einhaltung der Fristen neu zu beschließen.

Die geforderten Voraussetzungen sind nunmehr gegeben und es wird folgender Antrag zu Abstimmung gebracht (prinzipiell gleich wie in TOP3 der Sitzung am 30.11.2018, jedoch sind laut Gemeindeabteilung nur die betragsmäßigen Änderungen zu beschließen):

Der Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wird mit folgenden Mehrkosten

in seinem o r d e n t l i c h e n Teil mit

Einnahmen:	€	26.900,--
Ausgaben:	€	26.900,--
<hr/>		
Überschuss/Abgang:	€	0,--

in seinem a u ß e r o r d e n t l i c h e n Teil mit

Einnahmen:	€	300.000,--
Ausgaben:	€	300.000,--
<hr/>		
Überschuss/Abgang:	€	0,--

beschlossen.

Für diesen Antrag stimmen 13 Gemeinderäte (SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion) bei 6 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion). Der Nachtragsvoranschlag ist somit mehrheitlich genehmigt.

Begründung für die Ablehnung des Antrages durch die ÖVP - siehe 4. Sitzung/TOP3.

5/TOP 3 Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach.

Die Verordnungen bezüglich Lustbarkeitsabgabe und Friedhofsgebühren bleiben unverändert und müssen daher nicht neu beschlossen werden.

Folgende Verordnungen werden neu beschlossen:

a) Hebesätze für Grundsteuer:

Die Verordnung über die Hebesätze für die Grundsteuer bleibt zwar auch unverändert, muss aber jährlich neu beschlossen werden. Die Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. Dezember 2018 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

b) Hundeabgabe:

Rettungshunde sollen von der Hundeabgabe ausgenommen werden. Daher wird die Verordnung wie folgt geändert:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. Dezember 2018 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Lackenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 26,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.
- e) **Retterhunde, die nachweislich hierfür ausgebildet sind oder sich in Ausbildung befinden.**

§ 4

Die Hundeabgabe ist mit 15. Mai ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. November 2013 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

- c) Kanalbenützungsgebühr:

Die Kanalbenützungsgebühr wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex 2018 (Änderung von 2017 auf 2018) der Statistik Austria angepasst. Zusätzlich sollen die Kanalgebühren, angepasst an die Modalitäten der Grundsteuer, vierteljährlich vorgeschrieben werden.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach vom 28. Dezember 2018 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird mit **€ 1,02 pro m² Berechnungsfläche** gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Dezember 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Lackenbach betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenutzungsgebühr außer Kraft

Einstimmiger Beschluss

5/TOP 4 Voranschlag für das Finanzjahr 2018

a) Voranschlag.

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2019 wird

In seinem **o r d e n t l i c h e n** Teil mit

Einnahmen:	€ 2.631.200,--
Ausgaben:	€ 2.631.200,--
<hr/>	
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

In seinem **a u ß e r o r d e n t l i c h e n** Teil mit

Einnahmen:	€ 131.900,--
Ausgaben:	€ 131.900,--
<hr/>	
Überschuss/Abgang:	€ 0,--

zur Abstimmung vorgeschlagen.

Ebenso sind folgende „Anordnungen zum Voranschlag“ Bestandteil des Antrages:

Einnahmen:

- 2/240+810 Kindergartenbeiträge monatlich € 45,00 inkl. MwSt. (ganztags) 11 x pro Jahr.
Verpflegungskostenbeitrag: € 3,00 pro Mittagessen - inkl. Umsatzsteuer
- 2/211+810 Nachmittagsbetreuung € 60,-/Monat
1 Tag pro Woche: € 20,00
2 Tage pro Woche: € 30,00
3 Tage pro Woche: € 42,00
4 Tage pro Woche € 52,00
Ferienbetreuung im Juli ganztags € 90,-.
Verpflegungskostenbeitrag: € 3,40 pro Mittagessen – inkl. Umsatzsteuer.

Ausgaben:

- 1/010-510,511 Als Trauungsentschädigung außerhalb der Dienstzeit erhalten Standesbeamte 6,09 % (Mo-Fr) und 9,14 % (Sa, So und Feiertag) des Referenzbetrages.
- 1/022-563 Als Bekleidungszulage gebühren dem Standesbeamten 14 % des Referenzbetrages.
- 1/010, 21101 Alle Mitarbeiter erhalten eine einmalige Weihnachtsbeihilfe für Haushaltszugehörige Kinder in der Höhe von 5,317 % des Referenzbetrages (mit Stichtag 1.12.)
- 1/019-72302 Neugeborene mit HWS erhalten einmalig eine Unterstützung von € 50,00.
- 1/010-700 Der System- und Softwarewartungsvertrag für die Gemeinde EDV-Anlage wird mit der Fa. Comm-Unity verlängert.
- 1/010-642 Die Steuerangelegenheiten der Gemeinde führt weiterhin die Fa. KS-Steuerberatung durch.
- 1/429-720 Nachbarschaftshilfe € 18.000,-
- 1/429-768 Div. Zuschüsse wie Heizkosten, Impfkosten etc. € 5.000,-.
- 1/530-757 Rettungseuro Rotes Kreuz € 13.000,-.
- 1/771-728 Leader Plus € 1.800,-.
- 771-72802 „Disco Bus“, „Seniorentaxi“ und „Jugendtaxi“ € 4.200,-.

Subventionen:

- | | | |
|-------------|------------------------------------|-----------|
| 1/259-757 | Jungburschen | € 2.000,- |
| 1/262-757 | SV Lackenbach | € 3.500,- |
| 1/262-5701 | TC Lackenbach | € 3.000,- |
| 1/262-75703 | Div. Jugendsportvereine | € 1.000,- |
| 1/269-75701 | Schachverein | € 1.000,- |
| 1/269-75702 | Sonstige Vereine (z.B. Dart, etc.) | € 2.000,- |
| 1/321-757 | Musikverein | € 2.500,- |
| 1/324-757 | Kukula | € 2.600,- |
| 1/429-757 | Pensionisten | € 1.000,- |
| 1/429-7571 | Instandhaltung Judenfriedhof | € 1.000,- |
| 1/770-757 | Naturfreunde | € 2.000,- |
| 1/771-757 | Verschönerungsverein | € 3.000,- |

Für diesen Antrag stimmen 13 Gemeinderäte (SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion) bei 6 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion). Der Voranschlag ist somit mehrheitlich genehmigt.

Grund für die Ablehnung des Budgets durch die ÖVP:

Die Bereiche „Tourismus“ und „Gewerbegebiet“ werden im Budget nicht ausreichend berücksichtigt.

Dazu möchte ich folgendes anmerken:

Ad Tourismus:

Örtliche Tourismusverbände sind nach der Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetz 2015, per 1.1.2015. nicht mehr erlaubt.

Daher hat sich der örtliche Tourismusverband in der Sitzung vom 31.5.2016 aufgelöst. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 2. Juni 2016 beschlossen, dem regionalen Tourismusverband Mittelburgenland nicht beizutreten.

Wenn es also den Wunsch gibt, sich wieder mehr im Bereich Tourismus zu engagieren, dann erwarte ich mir dementsprechende Initiativen entweder aus den Reihen der Gewerbetreibenden oder aus den Vereinen in Lackenbach oder eben aus den Reihen des Gemeinderates. Nach Vorlage und positiver Bewertung eines Konzeptes ist die budgetäre Ausstattung sicher kein Problem.

Ad Gewerbegebiet:

Es gab im Jahre 2009 eine Initiative des Vizebürgermeisters Peter Krail, ein Gebiet in Fortsetzung der Stober Allee als Gewerbegebiet zu gewinnen. Dieser Versuch ist damals an den Preisvorstellungen der Grundbesitzer bzw. an der generellen Weigerung, zu verkaufen, gescheitert.

Es besteht derzeit eine Widmung „Aufschließungsgebiet Betriebsgebiet“ im Bereich zwischen Bahngleisen und der Umfahrungsstraße gegenüber dem ehemaligen Bahnhof. Diese Grundstücke gehören der Domäne Esterhazy. Auch hier gilt: Nach Vorlage eines Konzeptes als Gesprächsgrundlage könnte mit dem Grundeigentümer in Verhandlungen getreten werden, um die Machbarkeit bezüglich Kosten und Vorgangsweise zu besprechen.

Mir liegt derzeit ein solches Konzept nicht vor und daher besteht auch keine Notwendigkeit in irgendeiner Weise dafür im Budget Vorsorge zu treffen.

Zusätzlich zu den obigen Anmerkungen darf ich darauf hinweisen, dass die Gemeindeordnung vorsieht, dass jede Gemeindegängerin und jeder Gemeindegänger im Rahmen der Auflagefrist des Gemeindebudgets (mindestens 14 Tage vor Behandlung im Gemeinderat) die Möglichkeit haben, den Budgetvoranschlag einzusehen und Erinnerungen (also Einsprüche, Änderungsvorschläge etc.) dazu einzubringen. Diese Erinnerungen sind dann in der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Zum Budgetvoranschlag 2019 wurden keine Erinnerungen eingebracht.

b) Deckungsfähigkeit

Um geringfügige Unterschreitungen und Überschreitungen innerhalb der einzelnen Budgetgruppen im Rechnungsabschluss gegeneinander aufrechnen zu können, wird folgender Beschluss gefasst:

Gemäß § 3 abs. 1 GHO 2015 beschließt der Gemeinderat, dass die Ansätze innerhalb der Gruppen 0 bis 9 gegenseitig deckungsfähig sind.

Einstimmiger Beschluss.

c) Dienstpostenplan.

Folgender Dienstpostenplan wird vorgeschlagen:

- a) 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, DKL VII – leitender Gemeindebeamter
- b) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe c – Büroangestellte mit 75 % der Vollbeschäftigung
- c) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe c – Büroangestellte mit 50 % der Vollbeschäftigung
- d) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv3 – Büroangestellte mit 50 % der Vollbeschäftigung
- e) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe p2 - Gemeindearbeiter
- f) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe p3 – Gemeindearbeiter

- g) 2 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gv4 – Gemeindearbeiter für sechs Monate
- h) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gv4 – Gemeindearbeiter für neun Monate
- i) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I2b1 - Kindergärtnerin – Leiterin mit 93,75 % der Vollbeschäftigung
- j) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I2b1 – Kindergärtnerin mit 87,5 % Beschäftigung der Vollbeschäftigung
- k) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I2b1 – Kindergärtnerin mit 87,5 % Beschäftigung der Vollbeschäftigung
- l) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv4 – KG Helferin mit 82,5 % der Vollbeschäftigung
- m) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I der Entlohnungsgruppe gv4 – Nachmittagsbetreuung – Helferin mit 35 % der Vollbeschäftigung.
- n) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I2b1 - Nachmittagsbetreuung mit 55,0 % der Vollbeschäftigung
- o) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gh5 - Bedienerin des Kindergartens mit 62,5 % der Vollbeschäftigung
- p) 1 Dienstposten des Entlohnungsschemas II der Entlohnungsgruppe gh5 - Bedienerin der Volksschule mit 75,0 % der Vollbeschäftigung.

Einstimmiger Beschluss.

d) Mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lackenbach nimmt den vorliegenden „Mittelfristigen Finanzplan“ betreffend die Jahre 2020 bis 2023 zur Kenntnis:

2020	€	2.201.900,00
2021	€	1.902.100,00
2022	€	1.878.400,00
2023	€	1.898.700,00

Einstimmiger Beschluss.

5/TOP 5 Werksverträge Gemeindearzt und Totenbeschauer.

Aufgrund des Pensionsantrittes des Sanitätskreisarztes Dr. Michael Rois mit 31. Dezember 2018 und der damit verbundenen Auflösung des Sanitätskreises Lackenbach-Ritzing-Lackendorf-Unterfrauenhaid-Raiding muss gemäß Burgenländischem Gemeindegesetz nunmehr ein Gemeindearzt bestellt werden. Ebenso müssen die Totenbeschaustellvertreter mit einem Werkvertrag verpflichtet werden.

Es wird daher folgender Beschluss gefasst:

- a) Die Marktgemeinde Lackenbach beschließt einen Rahmenwerkvertrag mit Herrn Dr. Gerald Wiedemann, 7322 Lackenbach, Feldgasse 2, als Gemeindearzt ab 1. Jänner 2019.

Einstimmiger Beschluss.

- b) Die Marktgemeinde Lackenbach beschließt Rahmenwerkverträge mit den bereits bestellten Totenbeschaustellvertretern Dr. Claus Ulf Schlaffer, Dr. Hans Christian Filz, Dr. Gerhard Prior, Dr. Wolfgang Fuchs und Dr. Michael Heinrich jun. ausschließlich für die Totenbeschauvertretung ab 1. Jänner 2019.

Einstimmiger Beschluss.

5/TOP 6 Beleuchtung Bahnstraße.

In der Bahnstraße kommt es immer wieder zu Ausfällen einzelner Beleuchtungskörper. Daher sollen im Bereich Ortseinfahrt bis Apotheke die Beleuchtungskörper der Landesstraße auf LED umgestellt werden. Das Angebot von der Energie Burgenland, vom 21. November 2018, ist ein Folgeauftrag der bereits durchgeführten Modernisierungen der Straßenzüge.

Es wird folgender Beschluss zu Abstimmung gebracht:

Die Energie Burgenland, 7000 Eisenstadt, wird mit der Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Bahnstraße, laut Angebot vom 21. November 2018, mit einer Gesamtauftragssumme von € 10.260,-- inkl. MwSt. beauftragt. Die Arbeiten sollen bis Ende März 2019 abgeschlossen sein.

Einstimmiger Beschluss.

5/TOP 7 Ehrenzeichenverleihung

Dr. Michael Rois hat am 31.12.2018 die Praxis geschlossen und ist in den Ruhestand übergetreten. Dr. Rois war seit 1985 Arzt in Lackenbach. Seit 1988 hatte er eine selbständige Praxis als Kassenarzt. 1991 wurde er zum Sanitätskreisarzt ernannt, ab dem gleichen Jahr übernahm er auch die Funktion des Feuerwehrarztes.

Herr Dr. Michael Rois erhält das Silberne Ehrenzeichen der Marktgemeinde Lackenbach für seinen großen beruflichen Einsatz, sein soziales Engagement und die Verdienste um die Betreuung der kranken Menschen in und um seine Heimatgemeinde Lackenbach. Die Ehrung findet im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde am 6. Jänner 2019 statt.

Einstimmiger Beschluss.

5/TOP 8 Umbau des Hauses Wienerstraße 2.

Die meisten Firmen haben bereits die Schlussrechnung gelegt. Offen sind lediglich die Schlussrechnungen der Gewerke Dachdecker, Maler und Installateur.

Per 28.12.2018 wurden Rechnungen in der Höhe von € 1.261.117,56 beglichen.

Rechnungen in Höhe von € 788.601,52 wurden bisher zur Abrechnung bei der Förderstelle des Landes eingereicht. Die Einreichung der restlichen förderbaren Beträge ist derzeit in Arbeit.

Mit einem Rückfluss der ersten Förderungen ist laut Auskunft der Förderstelle Mitte 2019 zu rechnen.

5/TOP 9 Allfälliges.

- a) In einem Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Wien vom 27.11.2018 wurde die Fertigstellung der Instandhaltungsmaßnahmen am jüdischen Friedhof Lackenbach angezeigt und es wird davon ausgegangen, dass die Marktgemeinde per 1.1.2019 die Betreuung des Friedhofes übernimmt.
Meiner Meinung nach fehlt aber noch die Erfüllung einiger Punkte aus dem Vertrag vom 15.11.2012 (z.B. Dokumentation der Verhaltensregeln und der Sicherheitsmaßnahmen). Dies habe ich der IKG in einem Schreiben vom 10.12.2018 auch mitgeteilt und um Erfüllung der Vertragsbedingungen als Voraussetzung für die Übernahme der Pflege gebeten.
- b) Auf Anregung von GR Markus Kraly wird mit dem Verein Discobus Kontakt aufgenommen, um über die derzeit unbefriedigenden Fahrzeiten des Busses zu diskutieren. Eine frühere Abfahrtszeit aus Lackenbach und eine bessere Koordination der Rückfahrtstouren sind Ziel der Verhandlungen.

Nachstehend noch eine wichtige Information:

Glas- und Dosencontainer Antonigasse

Die Glas- und Dosencontainer werden im Jänner 2019 vom Standort Ecke Antonigasse-Mühlgasse zum Standort Ecke Mühlgasse – Gaberlingweg übersiedelt.

Aus gegebenem Anlass darf ich nochmals darum bitten, die Glas- und Dosencontainer die im Dorf aufgestellt sind, nur während der Tageszeit zu benutzen. Der Einwurf verursacht großen Lärm und ist daher den Anrainern während der Nachtstunden nicht zuzumuten.

Heizkostenzuschuss:

Folgende Einkommensgrenzen gelten ab den 1.1.2019 für die Richtlinie zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2018/2019:

- a) für alleinstehende Personen: € 885,00
- b) für alleinstehende PensionistInnen: € 970,00
(mit mindestens 360 Beitragsmonaten-30 Arbeitsjahre)
- c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaft: € 1.328,00
- d) pro Kind: € 170,00
- e) für jede weitere Person im Haushalt: € 443,00

Als derartige Einkommen sind anzusehen:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatz;
- Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsopferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;
- Bezug einer Pension nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;

- Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)
- Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.

Antragstellung und Auszahlung:

Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage eines Einkommensnachweises ab **14.11.2018 bis 28.02.2019** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Semesterticket:

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Das Land Burgenland gewährt ordentlich Studierenden, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort, wenn die Studierenden bei Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- (2) Die Förderung wird bei Nachweis des Erwerbs einer Semesternetz- bzw. Monatskarte unabhängig von Studienerfolg und Einkommen bis einschließlich jenes Semesters bzw. Monats gewährt, in dem der Antragsteller oder die Antragstellerin das 26. Lebensjahr vollendet hat und ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.
- (3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Fahrtkosten zwischen Wohnort und Studienort, Studiengebühren und Wohnkosten.

§ 2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung der Semesternetz-, Monats- (außer in den Monaten Juli und August) und Jahreskarten (aliquot) wird jeweils nur einmalig in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten pro Semester und nur in Maximalhöhe des günstigen Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

- (1) Bei Antragstellung sind vorzulegen:
 - Studienbestätigung als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender
 - Vorlage der Semesternetz- bzw. Monatskarte
 - Zahlungsbeleg (im Original)
- (2) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als

Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.

(3) Anträge für Monatskarten sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.

(4) Das im Gemeindeamt aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu verwenden.

(5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, Referat Förderwesen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

Richtig Heizen – Sparen und Umwelt schützen:

Richtig Heizen mit Holz:

- reduziert giftige Feinstaubemissionen
- spart Heizmaterial und Geld
- führt zur optimalen Leistung der Heizanlage
- spendet Wärme, garantiert Sicherheit und Behaglichkeit

So geht's:

- trockenes, naturbelassenes Holz verwenden
- Ofen von Asche und Verbrennungsrückständen säubern
- Holz immer von oben anzünden
- lieber öfter nachlegen als den Ofen bis oben hin mit Holz voll füllen

Was gehört nicht in den Ofen?

- Beschichtetes, imprägniertes oder behandeltes Holz
- Garten- und Hausabfälle
- Spanplatten
- Verpackungsmaterial (Papier und Kartonagen zum Anheizen erlaubt)
- Kunststoffe und Kunststoffabfall
- Altöle

Anrainerpflichten:

§ 91 (StVO) Bäume und Einfriedungen neben der Straße

(1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustatten oder zu entfernen.

Es sind alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit es zu keinen Behinderungen kommt. Selbstverständlich ist es dabei dem jeweiligen Anrainer auch möglich, sich der Leistungen von Dritten (Dienstleister) zu bedienen. Trotzdem bleiben aber die Pflichten und die Haftung beim jeweiligen Anrainer (Haftung).

§ 92 (StVO) Verunreinigung der Straße

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Es bleiben immer wieder Gegenstände oder Verunreinigung auf Gehsteigen, Straßen und anderen Verkehrsflächen zurück und behindern und/oder beeinträchtigen somit Fußgänger und den Verkehr. Auch hier ist der Verursacher verpflichtet, zu handeln.

Ärzte-Dienstplan Akut-Ordination/Wochenende:

Montag bis Freitag

07 bis 17 Uhr – Die Ordination der Hausärzte sind zu bestimmten Zeiten geöffnet.

17 bis 22 Uhr – Die Akut-Ordination in Oberpullendorf ist geöffnet.

Direkt hinkommen oder Tel. 141.

22 bis 07 Uhr – „Telefon-Arzt“ hilft weiter. Tel. 141.

Samstag, Sonn- und Feiertag

07 bis 21 Uhr – In jedem der drei Ärzte-Sprengel hat ein Arzt Dienst. Wer? Tel. 141.

19 bis 07 Uhr – „Telefon-Arzt“ hilft weiter. Tel. 141.

Im Namen des Gemeinderates wünsche ich Ihnen viel Gesundheit und Erfolg im neuen Jahr 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Weninger
Bürgermeister Lackenbach